Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

endlich von allen Kräften entblößet gesehen, und der Gewalt faß nicht weiter zu widerstehen vermocht, sondern sich auf die göttliche Vorsicht, ihre gerechte Sache, und eine solche Zeit verlassen, da man zu Rom und Wien vielleicht das Constanzliche Blendwerk einsehen, der dasigen Habsucht Einhalt thun, folglich das ganz null und nichtig, auch Reichs-Satzungs- und Kayserl. Wahl-Capitulations-widrige Incorporations-Werk gänzlich zernichten, und alles in statum pristinum stellen würde, zumahlen darunter ohnehin denen Concordatis Nationis germanicæ zu wieder gehandelt, und was überhaupt die canonische Rechte bey dergleichen Incorporationen erfordern, gänzlichen hintan gesetzt worden ist. Immittelst suchten die Religiosen zu Reichenau nichts weiter als viam juris, der doch niemanden abgeschnitten werden soll, einzuschlagen. Es schiene auch, als wann man bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, die von Seiten Constanz gegen die Ordens-Geistliche ausgeübte Drangsahle und Ungerechtigkeiten einzusehen beginnete, indem im Jahr 1752. verschiedene Conclusa, wiewohl in Neben-Dingen vor letztere ergiengen, als es aber zur Haupt-Sache, und Untersuchung der nichtigen Incorporation gedeyhen solte, so fande der jetzige Herr Bischof zu Constanz, nach dem Exempel seiner Vorfahren am Hochstift Mittel und Wege, solches auf einmahl zu hintertreiben, und die guten Religiosen wurden, statt der gesuchten Justiz Administration, von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath à limine Judicii ohngehört abgewiesen.

Sie ermangelten nicht, alle rechtliche Mittel, gegen dieses unerwartete, und NB. per minora vota des hochlöbl. Reichs-Hof-Raths zu Stande gekommene Conclusum forderlichst einzuschlagen, allein die Præpotenz ihres Herrn Gegners des Bischoffen von Constanz wuste alle Bemühungen vergeblich zu machen, und der Kayserl. Reichs-Hof-Rath wolte sie durchaus nicht hören. Diese beklagenswürdige Religiosen, welche notorie das Capitulum der immediaten Reichs-Abtey Reichenau formiren, folglich Glieder

und

Digitized by Google

Constanzischer Seits bekannt gemachte, so rubricirte: Ohnumstößliche Sätze über den richtigen und legalen Hergang der Incorporation der Abtey Reichenau. Wie auch: Beleuchtung des von Seiten Constanz überreichten *Pro-Memoria*, *in causa* zu Constanz Hr. Bischof und Fürst, das Closter Reichenau betreffend. *Puncto citationis nunc revisionis.*

Sonnenheiter und unwiedersprechlich dargethan, daß das vermeintliche Incorporations-Werk der Abtey Reichenau mit dem Stifte Constanz, von Anfang her, auf eine unbillige, illegale Weise angesponnen, mit Intriguen fortgeführet, gegen die Concordata Nationis germanicæ und die Jura Canonica überall dabey angestoßen, die Religiosen bey Afterfolgung ihres Rechts jedesmahl gewaltthätig behindert, und was das meiste

noch niemahlen des gesammten Reichs, und derer Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens zu der vermeintlichen Incorporation, und daher anmaßlich entstandenen Entziehung eines Reichs-Mit-Standes, eingeholet, weniger ertheilet, folglich deshalb so wohl als der Folgen wegen ein gravamen commune omnium Statuum Imperii entstanden ist;

besonders aber vor die mindermächtige, so geistlich- als weltliche hohe Stände, ein besorgliches Präjudiz und große Gefahr daher erwachsen dörfte, wann ohne des gesammten Reichs vorhergehenden Consens, es einem mächtigen Nachbar gelingen solte, dergleichen

Digitized by Google

gioſen nicht zu Geſicht gekommen, weniger ritè inſtruiret ſind; andern Theils aber, und wenn ſie auch vorhanden ſeyn mögten, ſo können ſelbe doch nicht anders als ſub- & obreptiè, folglich nullius valoris ſeyn, allen äuſſerſten Falls aber hätte deren Executon, nach dem in caſu principali ergiſſenen Comitial-Recurs nothwendig ſuſpendiret bleiben müſſen. Und dieſes lieget um ſo viel mehr zu Tage, da pendente Recurſu ad Comitia zum Deſpect Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, und obgleich erwartet deren Entſchlieſſung zu attentatis, weniger zu ſolchen Gewaltthätigkeiten nicht geſchritten werden mag, indem die Recurſus effectum ſuſpenſivum nach ſich ziehen, wiedrigens aber in denen Reichs-Satzungen vergeblich verſtattet ſeyn würden.

Es haben, vieler anderer hohen Reichs-Ständen dermalen nicht zu gedenken, des Hrn. Chur-Fürſten zu Cölln Durchl. in Ihrer Deduction ſo Sie gegen die Gräfin v. Virmont wegen der Lehn-Güther Brezenheim, Hulsdunk ꝛc. und Zoppenbroch zum Druck befördert, und wegen des darinn ergriffenen Recurſus ad Comitia bringen laſſen, dieſen effectum ſuſpenſivum behauptet, und es findet ſich in derſelben unter denen adjunctis ſub no. 64. daß, auſſer denjenigen was darinn von gleichen ſentimens des Churſächſiſchen Hofes, in der Sache v. Schlegel C. Anhalt-Cöthen angeführet, auch ſelbſt Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden von Maynz noch im Jahre 1749. dieſen effectum ſuſpenſivum bey denen Recurſibus ad Comitia anerkandt, und deßhalb in der Birmontſchen Sache die, wieder Chur-Cölln Ihro aufgetragene Execution declinret haben. Nun hat zwar ab Seiten der Religioſen, welche zu Beförderung dieſer Sache ihren Confratrem den Pat. Meinradum Meichelbeck mit legaler und ausführlicher Vollmacht verſehen, und welche dem Memorial ad Comitia vom 27. May 1757. bereits angeleget, aber anhero ſub adjuncto A. benzufügen nöthig erachtet iſt, dieſer nicht ermangelt, von allen dieſem gewaltthätigen Verfahren Euer hochlöbl. Reichs-Verſammlung

A.

in

Digitized by Google

ſchehen, ihne ad perſonaliter comparendum vorzuladen, allenfals edictaliter citiren zu laſſen, über das vermeynte Vergehen zu vernehmen, im Ausbleibens-Fall aber die Citation cum Notis aff- & refixionis an den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath zum ferneren Verfügen zu remittiren. Wobey ferner der hochlöbliche Reichs-Hof-Rath ſeinen über dieſen Recurs geſchöpften Unwillen dadurch noch mehr zu erkennen giebet, daß gegen den Advocat Hartlaub zu Regenſpurg, ſo gar der Reichs-Fiſcal in eben dieſem Concluſo excitiret werden wollen, da er doch nichts weiter gethan, als die Memorialia in dieſer Sache in Comitiis zu diſtribuiren, und die Dictatur zu ſolliciriren.

Es würde nun zwar mehrgemeldter Pater Meichelbeck von allen dieſen auſſerordentlichen Vorgängen nichts wiſſen, wann nicht in verſchiedenen, beſonders denen Hamburger und Augsburger Poſt-Zeitungen, dergleichen Reichs-Hofräthliches Concluſum bekandt gemacht wäre; Er kan auch dergleichen illegale Citation legaliter ignoriren, in ſo lange bis es Kayſer und Reich gefällig ſeyn wird, einen ſolchen modum intimandi & citandi, durch gedruckte Zeitungen, mittelſt einer erneuerten Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu authoriſiren, wovon aber weder die bishergige, noch auch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung das geringſte weiß; und hiebey könnte der Pater Meichelbeck es ganz wohl belaſſen, und ein ferneres nichtiges Verfahren, auf dieſe an ſich nichtige Citation in aller Gelaſſenheit erwarten; Um aber das dadurch etwan präveniirte Publicum von der Illegalität dieſer Procedur zu überzeugen, und die darunter verborgene Trieb-Federn der Haabſucht und unverantwortlichſten Autmoſität zu entdecken, ſo kan man ohnangemerket nicht laſſen, daß es auf keine Art und Weiſe begreiflich iſt, worinn das dem Pater Meichelbeck beygemeſſene ſtrafbahre Betragen beſtehen könne oder möge. Soll es darinn liegen, daß er auf die von ſeinen Mit-Capitularen erhaltene Vollmacht, ihre Gerechtſame zu Wien und Regenſpurg, oder ſonſten dienli-

Digitized by Google

1757. desfals auf das Zeugniß des noch lebenden Reichs-Hof-Rath von Senckenberg

in Tract: de Recursu ad Comitia §. 4. und §. 17.

in verbis:

Quòd hoc remedium omnibus pateat, & quod nec privatis denegandum sit &c.

sich beruffen; woraus erhellet, daß auch allen und jeden Eingesessenen und Reichs-Unterthanen dieses beneficium ohnwiedersprechlich zu statten komme: Man könte dahero wohl fragen, warum werden dann nicht Chur-Trier und Chur-Cölln ebenmäßig citiret, und wegen der wieder Reichs-Gerichtl. Verfügungen ad Comitia mehrmahlen genommenen Recurse zur Verantwortung gezogen?

Vieler Exempel von ältern Zeiten, e. g. des Herrn Bischoffen zu Würzburg in der Wigandischen Sache genommenen Recurs ad Comitia zu geschweigen, so weiß man daß vorgedachte geistl. H. H. Churfürsten, und von ihnen der Erstere in der Mandat-Sache contra von Dürckheim, Letzterer aber in denen verschiedenen Händeln mit der Reichs-Stadt Cölln, dann in denen Angelegenheiten wider die Gräfin von Virmont, noch vor einigen Jahren sich per modum Recursus ad Comitia gewendet haben; von dem Hrn. Bischof von Lüttich ist solches auch noch neuerlich in dem laufenden Jahre in der vor dem Reichs-Cammer-Gericht hängigen Sache wegen der Gränz-Irrung wider die Abbatißin und Convent zu Herckenrode geschehen; und in specie auf einen Benedictiner Ordens-Prälaten zu kommen, so ist es nicht minder bekannt, daß der Herr Fürst zu Kempten wider die vor einigen Jahren bey dem Reichs-Cammer-Gericht eröffnete Urthel, den Allmey-Proceß mit der Stadt Kempten betreffend, ebenfalls den Comitial-Recurs ergriffen habe; Nun weiß man zwar ganz wohl, daß dergleichen Weg den Reichs-Gerichten sehr verhaßt ist, allein noch nie-

Digitized by Google

Digitized by Google

zugleich das hauptſächlichſte Gravamen der Religioſen beſtanden. Mit einem Worte es iſt nicht zu contiren geweſen, Scapham Scapham zu nennen, welches aber mit aller Moderation und Ehrerbietung bewerkſtelliget, und ſolche Termini dabey gebrauchet worden, daß wann man mit andern Mentionalien pro introducendo Recurſu ſo von verſchiedenen höchſt und hohen Ständen binnen einigen Jahren übergeben worden, die Parallele machen wird, ſo dörfte es in die Augen fallen, daß die Vorſtellungen der Reichsunmittelbaren Mönche mit der größeſten Moderation, in Anſehung jener Reichsſtändiſchen Schriften, verfaſſet worden; Da es im Gegentheil ihrem hohen Herrn Gegner, und ſeinem tragenden Eminenten Character gewiß weit mehr Ehre machen dürfte, wann Er in dieſer Sache, wo es nur auf Unterdrückung armer verlaſſener Religioſen angekommen, eine mehrere Mäßigung in verbis & factis hätte blicken laſſen.

Solte aber das Crimen des gewaltmächtigen Patris Meichelbecks wohl gar darin geſucht werden wollen, daß er ſich an verſchiedene Reichs-Stände beyderſeitiger Religionen und in ſpecie auch an Ihro Königl. Majeſtät von Preußen, als einen der angeſehenſten Chur- und Fürſten des Reichs gewandt hat? ſo läſſet ſich auch daraus keine Vergehung, ſo eine Citation und Verantwortung erfordert, erzwingen. Dann es iſt dieſes (a) eine natürliche Folge des ergriffenen Remedii Recurſus ad Comitia, bey weiſen Deciſion es auf die Reichsſtändiſche Vota ohne Anſehen der Religion ankömmt. (b) werden ſolche von denen Geiſt- und Weltlichen Ständen des Reichs in ihren Recurs-Sachen bey ihren conſtitutibus gemeiniglich durch ſchreiben, oftmahls aber auch wohl gar durch eigner Abſchickung ſollicitiret, und warum ſolte dem Mandatario des Reichsunmittelbaren Conventi Patri Meichelbeck dasjenige verwehret ſeyn, was andern recht iſt? oder hat vielleicht der Herr Biſchof von Conſtanz in Wien, es durch inſinuationes ſo hoch anzubringen gewuſt, daß des Patris Meichelbecks

an

Digitized by Google

men und zeiten lassen wolte, so könnte solches dennoch nicht anders, als zu des Herrn Bischofs selbst eigenen äußersten Confusion gereichen, wann man ihn zu fragen sich unterstehen dürfte, warum er sich dann um Sr. Königl. Majestät in Preußen hohe Affistenz und Stimme in eben dieser Rechtssache zu Readmission des Reichenauischen Comitial-Voti beworben? und gleichwohl ist dieses von ihm durch ein Schreiben de dato Mörsburg den 18. Junii 1755.

D. davon Clausul. concern. sub Lit. D. angefüget ist, ohnbedenklich geschehen. Weil also der Herr Bischof mit seinem Exempel vorangegangen, und Königl. Preußl. Assistenz gesuchet, so wurde der P. Meichelbeck als bevollmächtigter Schwaiter seines Ordensstifts Reichenau gleichsam gezwungen, eben solche Wege einzuschlagen. Ja was noch mehr ist, da der Herr Bischof erfahren, daß der P. Meichelbeck sich nach Seiner auch in Berlin an den dasigen Hof addressiret, so hat derselbe kein Bedenken getragen, in einem

E. Schreiben ddo. Mörsburg den 25ten Octob. 1755. sub Lit. E. Sr. Königl. Majestät in Preußen zu ersuchen sich derer Religiosen keinesweges anzunehmen, sondern Ihm dem Herrn Bischof vielmehr gegen die Reichenauische Religiosen Dero höchste Protection angedeihen zu lassen, aus der allda von Ihm in dürren Worten mit besondern Nachdruck angeführter recht herzbrechender Bewegursach: **Weilen an seiner, als eines devoten Reichs-Fürsten Aufrechthaltung dem Vaterland so vieles vorzüglichen gelegen sey, so möchten Ihro Königl. Majestät ein mehrers Aufmerken auf Ihn, Herrn Bischof, als auf 12. dem Publico des Römischen Reichs so wenig nutzenden muthwilligen Religiosen huldreichst wenden.** In welchen merkwürdigen Terminis aber Sr. Königl. Maj. in Preußen dieses Bischöfliche Schreiben beantwortet haben, davon verdienet die Anlage sub

F. Lit. F. des Königl. Antwort-Schreiben de dato 15. Nov. 1755. gelesen zu werden. Solte man nun wohl von einem so hoch erleuchteten Bischof, Fürsten und NB. Cardinal sich nur einbilden können,

Digitized by Google

nung der ergriffenen Recursen ad Comitia, sondern auch respect. Dero besondere Assistenz am Kayserlichen Hofe sich durch wiederholte Schreiben inständigst ausgebethen haben, gestalten dann dieses nicht allein bey diesem Monarchen, sondern auch bey des Königs von Großbrittanien Majest. als Churfürsten von Hannover ebenmäßig geschehen ist; und daferne über die Richtigkeit dieser Angaben nur einiger Zweifel entstehen könnte, ist man im Stande beglaubte Abschriften der dieserhalb abgelaßenen Schreiben dem Publico vor Augen zu legen.

Wäre es nun möglich den Reichenauischen Religiosen und ihrem Mandatario aus der gesuchten Assistenz Sr. Königlichen Majestät in Preußen ein Crimen zu machen, so würden sich vorgedachte geistliche H. H. Chur- und Fürsten eben desselben theilhaftig gemacht haben, welches aber in so lange nicht seyn kan, als der Passauische Vertrag und der Religions-Friede in Teutschland gelten, und das Westphälische Friedens-Instrument aufrecht erhalten werden soll; nach welchen beyderseitigen Religions-Verwandten, Ständen und Unterthanen eine vollständige und exacte Gleichheit in allen, und paria jura im Teutschen Reich notorie beygeleget sind, wie solches der Westphälische Friede Art. V. §. 1. mit dürren Worten bestätiget, zu dessen Umkehrung es dem Hrn. Bischof von Constanz, ob wohl nicht an guten Willen, aber gewiß an Kraft, Macht und Nachdruck fehlen wird.

Und eben diese Zuversicht, daß die Reichs-Satzungen und Grundfeste aufrecht bleiben werden, erhält bey den ob wohl de facto entsetzten Reichenauischen Religiosen die Hofnung, es werde das gesammte Reich endlich ein Einsehen in alle erlittene Gewaltthaten und Violation der Reichs-Verfaßung haben, folglich die Abtey Reichenau in ihre Immedietät baldigst her- und das so unbillig, als Reichs-Satzungs-wiedrig gekartete Incorporations-Wesen so wie es de facto, und ohne

NB.

Digitized by Google

Ist nun also die Incompetenz notorisch,

Tunc citatus impune emanet

Argum. L. 53. §. fin. de re jud.
Gail. Lib. I. obs. 48. n. 9. 10.

Et Judici incompetenti; impunè non paretur.

L. ult. C. de jurisd.

Wolte man 2) einwenden, er seye durch den Herrn Bischoff von Constanz als vermeintlichen Abten der Reichenau citiret, um vor selben zu erscheinen, so dienet dargegen, daß der Hochpreisl. Reichs-Hof-Rath die Citation erkannt habe, der Herr Bischoff nur Commissarius seye, und resk. adj. B. die aufgenommene Protocolla zur fernern Cognition einsenden soll; dermahlen zu geschweigen, daß ein solcher Commissarius welcher das Kloster Reichenau mit dem Stift Constanz incorporiret zu behalten intendiret, mit Recht recusiret werden könne, zumahlen er notorie derer Religiosen zu Reichenau hoher Herr Gegner, und ihrem Mandatario vorzüglich mit höchsten Ungnaden gewogen, auch unbillig ist zu verlangen Parthey und Richter in seiner eigenen Sache zu seyn; Allein wohin verleitet nicht die Haabsucht, wenn sie von Animosität begleitet wird? sodann ist annoch petitio principii, ob der Herr Bischoff Abbas zu Reichenau seye, welches man von Seiten des Convents und dessen Mandatarii constantissimè negiret, und eben deßhalb den Recurs ad Comitia zu ergreiffen gemüßiget worden, um die Zernichtung der Reichs-Satzungs-widrigen und anmaßlichen Incorporation daselbst zu erwürken; immittelst aber mag dem Patri Meichelbeck um so viel weniger eine Folgleistung einer solchen an sich nichtigen Citation angemuthet werden, in so lange ihm nicht bekannt geworden, daß der Hr. Bischoff von Constanz sich als verus Abbas gehörig qualificiret auch professionem Regulæ & Ord. S. Benedicti gethan hat.

Hier-

Digitized by Google

Ob gleich übrigens der P. Meichelbeck sich von selbst bescheidet, und niemahlen entgegen seyn wird, seiner Competenten geistlichen Obrigkeit von seinem bisherigen Thun und Laßen an gehöriger Zeit und Ort, Rede und Antwort zu geben, und darzulegen, daß er der ihm aufgetragenen Vollmacht gemäß redlich verfahren, und als ein gewißenhafter Religios bey seiner Gelegenheit so wenig Pflicht und Gewißen, als seine Religion und die Ordens-Reguln des Heil. Benedicti aus den Augen gesetzet, noch auch hinkünftig solches zu thun sich jemahlen beygehen laßen werde.

Sodann ist 4) wohl zu bemerken, daß der Herr Bischoff von Constanz den Pater Meichelbeck verabladen wollen sich in Reichenau zu sistiren. Ist es denen guten Religiosen im Closter Reichenau so übel ergangen, hat man selbe von Seiten Constanz nicht das erste mahl mit Kerker und Banden beleget, hat man sie im vorigen Jahre durch Soldaten unter Wehr und Waffen gewaltthätig aufheben und behandeln laßen, wie solches alles durch die obgedachte Deductiones und die den 27. May 1757. in Comitiis übergebene Vorstellung angezeiget und documentiret, und aus hier G. angebogenen lit. G. ersichtlich ist, was würde deren Mandatarius sich nicht vor ein Schicksal zu versehen haben? so gewiß weit härter als dasjenige so seine Mandanten erlitten ausfallen mögte; Es kan also der Herr Bischoff nicht übel vermerken, daß man locum ad quem als non tutum um so viel mehr deprecriren müße, als die Geist- und Weltliche Rechte locum tutum in Citationibus vor allen Dingen und essentialiter erfordern,

Clem. Pastoral. de Re jud.
Gail. Lib. 1. Obs. 52.
Vult. de Jud. lib. 2. Cap. 2. n. 95.

Da nun 5) über dieses alles in causis civilibus eine Citatio edictalis als valde irregularis gegen eine Person zumahlen honoratioris conditionis und deren Auffenthalt dem Hn. Bischoff von Costanz nicht unbekannt ist, keinen Platz greifen mag,

Cap.

Digitized by Google

Conventualen zu Reichenau bishero, Kraft habender Gewalt betrieben, und so Gott will ferner betreiben wird, nicht ewig unterliegen, sondern der Zeitpunct endlich auch erscheinen werde, da Gott dem Unrecht steuren, und dem Orden des Heil. Benedicti sein Eigenthum, welches demselben mit List und Gewalt, und wieder alle Reichs-Constitutionen entzogen werden wollen, wiederum zuwenden wird.

Injustitia in Coelum usque clamat ejusque vindictam exposcit.

Genes. 4. v. 10. 3 Reg. 21. v. 4. Apocal. 6. v. 10.

In welcher Zuversicht und ganz getrosten Muthe der Pater Meichelbeck, gegen die wieder ihne erlaßene, auf allen Seiten illegale und nichtige Citation hiemit vor Kayserl. Majestät, dem gesammten Reiche, dann dem Unpartheyischen Publico feyerlichst protestiret, und will dagegen wie auch wieder alles fernere, auf jene illegale Citation etwan gebauetes Verfahren als an sich selbst null und nichtig, omni meliori modo sich standhaft verwahret; Ueberhaupt aber dem ganzen Orden S. Benedicti, dem Convent zu Reichenau und sich als dessen Gevollmächtigten alle weitere Competenz ausdrücklich und in bester Form Rechtens vorbehalten haben.

Bey-

Digitized by Google

Absicht ihme die ganze Besorgung unserer Streit-Sache privativ auf solche bedungene Art überlassen, damit Wir in Geistlicher Ruhe und Clösterlicher Eintracht nicht gestöret, noch in dem uns obliegenden Dienst Gottes verhindert werden, daß Er R. P. Meinradus in allem nach seinem Befinden handeln und thun möge, auch weiters nichts gegen Uns verbunden sehe, als daß Er von Zeit zu Zeit den allen neuen beträglichen Vorfallenheiten Uns Bericht ertheile, was geschehen und unternommen worden, und dieses alles in Kraft dieses Briefes. So geschehen Reichenau den 24ten Martii 1756.

(L.S.)

Capitulum Reichenaviense.

Lit. B.

Extract Hamburger Zeitung de ao. 1758. Num. 51. Freytag den 31. März. Regenspurg den 22. März.

Zu der Zeit, da der itzige Krieg ausbrach, machte die Reichenauische Sache hier viel Aufsehens. Die Religiosen Benedictiner Ordens zu Reichenau, suchten die Incorporation dieser schönen Abtey mit dem Hochstifte Constanz, welche schon vor einigen Jahrhunderten unter Kaiserlicher und Päbstlicher Autorität geschehen ist, umzustossen, und wollten solche wieder in die ehemalige Reichs-Immediatät versetzt wissen. Nachdem sie mit diesem Klagwerk von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zu Wien völlig abgewiesen worden, recurrirten sie an den Reichstag, und das Haupt der unruhigen Ordens-Leute, Pater Meinrad Merkelbeck, wandte sich zugleich nach Berlin, und implorirte Königlich-Preußischen Schutz. Se. Königl. Majestät in Preussen erließen auch zum Behuf dieser Religiosen verschiedene nachdrückliche Schreiben an den Bischof zu Constanz, ja sogar nach Rom selbst. Hier zu Regenspurg aber wolte Chur-Mayntz die Dictatur des Recurs-Memorials der Reichenauer Mönche nicht verbitten, weil solches nicht mit der gehörigen Bescheidenheit abgefasset war. Sie trugen demnach die Sache einem hiesigen Advocaten auf, der gedachtes Memorial, und

Digitized by Google

empfangen, er aber verfügte sich per portam ordinariam sogleich in das sogenannte Fürsten-Zimmer. In seiner Begleitschaft hatte er Hn. Hn. Officialem, und Fiscalem Constantiens. nebst einem Canonico (von welchen in unserem letzten Meldung geschehen) Herr Cardinal lase darauf die heil. Mess, und wir halteten das Hoch-Ambt de St. Marco, dessen Fest wir in Choro eodem die celebrirten. Ehender als das Hoch-Amt vollendet ware; verfügte sich Hr. Bischof cum suo Comitatu abermahl in obberührte Retirade. Absoluto Choro befahle Er, das Convent sollte sich in Refectorio versammlen. Hierauf machte Er solchen Vortrag. Er hätte den gegenwärtigen Notarium und 2 Zeugen mit sich anhero genommen, (diese waren Hr. Officialis Hähnle als Notarius, Fiscalis, und Canonicus Spirensis als Zeugen:) damit im Fall es nöthig wäre, ein oder mehrere Instrumenta könnten errichtet werden, zumahlen, weil man dissentig pflege alles einzuberichten.

Anfänglich dann andete Hr. Bischof ganz empfindlich, daß man ihm dissentig nicht persönlich, sondern durch ein gemeines Schreiben ad dignitatem Cardinalitiam gratulirt. Weiters werde Er dem P. Meinrado vom 2. Julii a. præt. an nichts mehr reichen lassen, alldieweilen er mit Aergernüß der gantzen Catholischen Welt sich an einen uncatholischen Churfürsten gewendet, und sich viele Zeit in uncatholischen Orten aufgehalten, ein welches ja von einem Catholischen Welt-Menschen nit zu vermuthen wäre, er könne solches nit mehr gedulten noch gestatten cum tanto scandalo: es werde auch solches Ihro Päbstliche Heiligkeit nit länger mehr mit gleichgültigen Augen ansehen.

Er respectire den König aus Preußen nit mehr als seinen Mitstand, der nit mehr als ein Votum wie Er auf dem Reichstag führe, auch diese Sach ihne (König) lediglich nichts berühre: Wir hätten auferbaulicher und besser gethan, wenn wir uns zu andern Catholischen Churfürsten gewendet hätten,

Er frage nun uns und begehre eine Cathegorische Antwort, weilen wir bis dato seine Abgeordnete bey Insinuir- und Publicirung derer Conclusorum allzeit mit zweydeutigen Responsis entlassen, ob wir uns wollen fügen, und denen Conclusis zufolg zum Ziehl legen, auch solchen ruhig nachleben, oder ob wir anderst wohin contra Cæsarem provociren? er seines Orts erkenne in spiritualibus keinen andern Richter als den Pabst, in temporalibus aber den alleinigen Kayser, hiemit, weilen beyde gliergnädigst

und

Digitized by Google

Ad Lit. C.

NB. Das Notariat-Instrument, welches Hr. Bischof hierüber hat errichten laßen, ist zwar nicht zu unsern Händen gekommen; desselben Inhalt aber kann man aus deme schlüßen, was man in actis publicis davon lieset, und zwar in einer so rubricirten Schrift: Unpartheyische Gedanken, über diejenige harte Vorwürfe, welche von denen Königlich Preußischen Schriftstellern dem Kayserlichen Reichs-Hofrath neuerlich gemacht worden, mit Beylagen von A. bis H. incl. Preßburg gedruckt bey Johann Michael Landerer 1757. Allda ist zu lesen: Auf die letzte wolte man gar Anno 1755. den verbotenen Schutz anderer Unterthanen durchs ganze Reich ausüben. Derer Mönchen zu Reichenau aufrührische Bezeugung gegen Costanz in H. sammt dem Churbrandenburgischen Vorschreiben (b) belehren solches des mehrern.

Lit. H. Extract Instrumenti Notorietatis, in Sachen: Constanz Erzbischof. Contra Mönchen zu Reichenau von ddo. 1756. 23. Martii. — Præmissa propositione daß die Mönchen denen Päbstl. und Kayserl. Befehlen und Judicatis pariren solten, sequitur, Die Antwort ware, daß sie (Monachi Reichenavienses) die Sach dem P. Meinrad übergeben, mit Vollmacht, ihre Causam nach Gutbefinden zu vertheidigen, wo, und wie er immer könne, und möge. Sc. Eminenz (höchst welche in Person da waren) replicirten: daß sie in spiritualibus keinen andern Richter als den Pabst, und in temporalibus keinen andern, als Kayserl. Maj. erkennen, was dann P. Meinradus an dem Berlinischen Hofe negotiire, da doch der König von Preußen Sr. Eminenz weder zu gebiethen, noch zu verbiethen habe? Die Conventuales wolten Anfangs mit der Sprache nicht heraus. Endlich bekennete P. sub Prior daß P. Meinradus im Nahmen des Reichenauischen Conventes des Königs von Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg um seinen Schutz und Aßistenz angeruffen.

(b) Ant. Fabr. Staats-Canzley Tomo CX. p. 456. Es ist von dem 17. November 1755. ubi — Wir haben darauf ihre Beschwerden examiniren laßen, und auf beschehenen Vortrag die Sache allerdings vor beträchtlich gehalten, folglich die Religiosen mit ihren Anbringen abzuweisen, um so weniger vermöcht haben. Et jam oderant judicans. NB. Dieses Königl. Preußl. Schreiben an Herrn Bischof folget hintan sub Lit. F. in seinem ganzen Zusammenhang.

Der

Digitized by Google

Lit. F.

Copia Schreibens Hn. Fürsten Bischoffens Franz Conrad zu Costanz, an Sr. Preußische Majestät ddo. 25. October. 1755. bittet um Protection und Manutenenz gegen die Religiosen des Reichs- unmittel- und lehnbarn Gottes-Hauß Reichenau O. S. B.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majest. solle ich anmit in allschuldigster Ehrerbiettung nicht verhalten, was massen mir sowohl von Rom, als Wien (woselbsten den Päbstl. Heiligkeit, und Kayserl. Majestät meine ohnruhige, und ohngehorsame Religiosen des meinem Hochstift Constanz auf ewig incorporirten Gottes-Hauses Reichenau mit allerhand Ohnfriedfertigkeiten, und ersterersits die Entkräftung meiner ohnstreitigen Abbatial-Befugnissen, und andererseits den gänzlichen Umsturz der Incorporation selbsten Wortlichen in dem Mundführenden höchstbedenklichen Absichten offenbar hervorgebrochen, und mir äußerst beschwerliche Proceße zugezogen, die nunmehro aber auf der würklichen und gänzlichen Decisen, und Berichtigung stehen) die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Ew. Königl. Majestät diesen Ordens-Leuten Dero Hohe Protection hierunter angedeyen zu lassen; Und bereits sich vor dieselbe allerhöchsten Orten zu Rom und Wien, auch sonsten bey Höfen zu verwenden geruhet. Nun kan ich leichtlich ermessen, daß diese verwegene Religiosen ihrer bösen Gewonheit nach, da sie mit gekrönten Häuptern selbsten nur zu spielen pflegen, ebenfalls auch Ew. Königl. Majest. Höchste Person mit allerhand falschen Vorspiegelungen, und Ohnerindlichkeiten zu behelligen, und mit Grundlosen, und erdichteten Sachen, in äußerster Vermessenheit hervorzugehen, sich höchst strafbarer weise werden entrechet haben, angesehen von Ew. Königl. Majest. angestammter Reichskündiger Gerechtigkeits und Billigkeits-Liebe zum voraus überzeuget bin, daß Höchstdieselben den Vernehmenen der Sachen wahren gestalt samen, ungehorsamen Untergebenen nicht das mindeste Gehör, vielweniger einigen Schutz zu ertheilen gemeinet seyn, sondern sie ab- und an ihre rechtmäßige

nicht das geringste gebrechen, sondern ihnen solchen, und alle andere Nothwendigkeiten ohne mindesten Rückhalt mit aller Freundlich- und Willfährigkeit bis dahin, und zwar in Ueberfluß (wie solches die gröstersparte Mittel dieser Religiosen überzeugend darthun) abreichen laßen, daß sie sich also über mich, noch meine Reichenauische Beamten in keinem Stück zu beschweren Ursach haben; So sie auch selbsten bekennen müsten, wann sie in ihr Gewißen zurück treten wolten; Allein dieselbe suchen, durch ihre erstgedachte Ohnfriedfertigkeiten, und Anmaßungen nichts anders, als Unruhen mit Unruhen zu häufen, und endlichen den Hochstift mit beständigen und kostbaren Proceßen zu ermüden, und zu entkräften, so mit die Incorporation demselben aus Handen zu reiben, darmit aber einen so bedenklichen, und zu gefährlichen Folgen den Anlaß gebenden Unterbruch in den Westphälischen Friedens-Schluß, und dorten sämmtlicher Churfürsten, und Ständen des Reichs so hoch garantirten, und gewährten Possessionen zu machen, welches die Friedens-Executores zu Nürnberg, und mit Ihnen auch von Seiten Ew. Königl. Majest. glorwürdigsten Uranherren in Anno 1650. bey gleichgestalteten Unruhen, und Verhalt deren damaligen Religiosen zu Reichenau in einem unterm 5ten November d. a. an Kayserl. Majest. erlaßenen nachdrucksamsten Schreiben, und auch anderwerts beschehene treffenliche Vorstellungen in sorgsamster Maaß anerkandt, und selbsten auch mit dem damahligen Reichs-Convent zu Frankfurth wohl bedächtlich anermeßen, daß das Bißthum Constanz die Abtey Reichenau nicht allein ante hos motus oder in Anno 1624. wie es daselbst heißet, „sondern über ein Seculum zu„vor justo & legitimo Titulo an sich gebracht, und daß die dortige Con„ventualen eines zuweiligen Bischoffen als Abten und Herrn veri Subditi „seyen, und also keinesweges in ihrem Ungehorsam gestärket, noch wieder „ihre ordentliche Obrigkeit und fürgesetztes Haupt und Prälaten, denen „Reichs Constitutionen, und Instrumento Pacis zu wieder, periculosissimo „exemplo (wie wörtliche Ausdrückungen dorten weiters lauten) in Schutz „und Schirme eingenommen werden sollten; wobey vorbesagte Friedens„Executores hierunter Kayserl. Majest. als Supremum Executorem & Con„servatorem Pacis, und zumahlen der Stifter im Reich höchsten Schutz„und Schirm-Herren angeruffen, und den Bischoffen zu Constanz als ein „vornehmes Mitglied des Reichs anerkennet, und dahero dessen nachdruck„samste Manutenenz allenthalben recommendiret, auch die wiedrige Folgen, „so aus dergleichen Friedensstöhrigen Vorgängen entstehen würden, klar „vor Augen liegen." Wie dieses alles nicht allein aus vorberührten meinem

Im-

rücknehmung jener, so für vorersagte Religiosen beschehen, allerhöchsten Orts, wo die Sache *in revisorio* auf der gänzlich und würklichen Beendigung haftet, wiederfahren zu laßen, so mit auch zu Rom bey Ihro Päbstl. Heil. und wo es immer weiters nöthig und erforderlich, Dero kräftigste und nachdrucksamste Verwendungen anzugönnen. Ew. Königl. Majestät werden die Billigkeit meines hierfältigen ganz respectuosen Gesuchs von Selbsten zu ermeßen, und also diese ohnruhige, und mit weit ausschenden und Friedensstöhrischen Principiis befangene Reichenauische Ordens-Männer gänzlich abzuweisen, mich und mein Hochstift entgegen bey demjenigen, was die Gerechtigkeit, das Kayserl. und des gesammten Reichs eigenes Factum, auch die Reichs-Gesetze selbsten mir, und demselben so Platt beylegen, zu schützen und zu handhaben geruhen, worgegen ich dann die Trostvolle Hofnung nähre, und in allschuldigster Dienstgeflißenheit versichere, daß diese hohe Angönnung mit all-erfinnlicher Danks-Verpflichtung jederzeit gegen Ew. Königl. Majestät zu verschulden ohnvergeßen seyn werde, Der ich übrigens ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Mörsburg,
den 25ten October
1755.

Franz Conradt zu Costanz.

Lit. F.

Antwort Schreibens Sr. Preußischen Majestät auf voranstehendes Schreiben an Hn. Fürsten Bischoffen zu Constanz.

Juxta Stylum.

Unsern ꝛc. Wir haben Ew. Lbd. an Uns erlaßene Zuschrift vom 25ten Oct. a. c. wegen der zwischen Ihro, und denen Religiosen des Convents zu Reichenau obschwebenden langjährigen Irrungen wohl erhalten, und daraus mit mehrern ersehen, wie dieselben Uns ersuchen wollen,

ne Ruhe, und zu Erhaltung beständigen guten Vernehmens, zwischen Haupt und Gliedern des Reichs stets hegenden Sorgfalt, solchen Recurs wo möglich zu präveniren, und dieser Irrung, durch gütliche Wege abzuhelfen, zuforderst den ernstlichen Bedacht genommen, auch des Endes bey dem Römischen Hofe solche dienliche Insinuationes machen laßen, damit derselbe zu diesem heilsamen Zweck mit Uns cooperiren, und Ew. Lbd. zu Eingehung eines billigmäßigen und stabilen Vergleichs zu bewegen suchen mögte. Je angenehmer es Uns nun ist, daß Ew. Lbd. uns Gelegenheit geben, Ihro selbst, diese Unsere bey der Sache hegende ernste Absicht eröfnen zu können, ie mehr hoffen Wir, dieselben werden Sich Unsern Antrag nicht zu wiedern, und Dero eigenen Beruhigung halber, Ihro eine gütliche Auskunft angelegen seyn lassen, zumahlen wenn Dieselben in Erwegung zu ziehen belieben, wie die Erfahrung von fast 2. Seculis her gelehret, daß die Reichenauischen Religiosen, bey denen vorigen irregulairen und unvollkommenen Verträgen, und sogenannten Concordien sich nicht beruhigen, auch vors künftige Ew. Lbd. und Dero Hochstifft nummermehr eines geruhigen Besitzes der Reichenau sich zu erfreuen haben werden, in so lange nicht denen Religiosen, die Wahl eines Prioris gestattet, und ihnen hiernächst gewiße liegende Gründe zur Selbst-Erhebung desjenigen Quanti, angewiesen und cediret werden, so Ew. Lbd. ohnehin zu derer Religiosen und des Convents und Kirchen, resp. Alimentation, und Unterhaltung jährlich herzugeben, auch nach Maßgabe des Reichs-Hof-Raths-Conclusi vom 13. Novembre 1752. sub No. 4 sonsten zu prästiren verbunden sind.

Wie solten ohnvorgreiflich dafür halten daß Ew. Lbd. auf solchen Fuß, einen ganz unanstößigen, Ihro auf keine Weise so wenig in Cameralibus, als der besitzenden Hoheit über die Reichenau, beschwerlichen, noch präjudicirlichen Vergleich, ohne Bedenken eingehen, solcher dienlichen hohen Orten befestigen und garantiren laßen, folglich Sich dadurch sowohl aller bisherigen Unruhe endlich einmahl entheben, also auch Ihro, und Ihren Hochstift den geruhigen Besitz, des übrigen Reichenauischen Territorii vors künftige assecuriren, und vollenkommen versichern könten. Ew. Lbd. werden nach Dero Erleuchtung ermeßen, daß eine etwan auf solche Art gefaßete gütliche Auskunft, denen ferneren beschwerlichen Weiterungen und Kosten, so ein, von denen Religiosen zu seiner Zeit vermuthlich an Hand zu nehmender Recursus ad Comitia nach sich ziehen könte, auf alle Weise zu präferiren seye; indem zu befürchten ist, daß wann das Incorporations-

Ge-

Geſchäfte zur Sprache kommen ſolte, ſolches wohl ſchwerlich von allen Reichs-Ständen vor ſo unumſtößlich und bindig, als Ew. Lbd. ſolches anzuſehen belieben, gehalten werden dürfte; indem es darbey nicht ſo wohl auf die Poſſeſſion Dero Hochſtiffts anzukommen ſcheinet, welche ohnehin, wie Ew. Lbd. ſelbſt anführen, und der gedruckte Deductiones klar ergeben, niemahls quiete, folglich auch mit dem requiſito neceſſario bonæ fidei, wie es ſcheinet nicht verſehen, noch dergeſtalt beſchaffen geweſen iſt, daß denen Reichenauiſchen Fundationen zuwieder, daraus ein titulus Dominii tranſlativus vor Dero Hochſtift erwachſen können, ſondern es dürfte vielmehr der Grund und Urſprung dieſer Acquiſitionen, die nicht ohne Mängel erſchienene Verträge, ſodann die ſich darauf gründende Bullæ Incorporationis, in Comitiis beleuchtet, und ſelbige expoſitet werden, daß erſtere als denen Reichs-Satzungen, und teutſchen Rechten zu wieder, und letztere als denen Concordatis Nationis Germanicæ mit dem Römiſchen Stuhl, zugegen angeſehen, auch ſonſten nicht ohne Grund dafür gehalten werden mögte, daß man dem Römiſchen Hofe, in Teutſchland wohl ſchwerlich geſtatten könne, noch werde, dergleichen Incorporationes, und die damit verknüpfte Diſpoſition über eine Reichs lehnbare Fürſtl. Abtey, ohne vorhergehenden Conſens des Kayſers und geſammten Reichs-Ständen ſich anzumaßen, um ſo viel mehr, da es bekannt iſt, daß der Kaiſer Selbſt ohne Vorwißen und Einwilligung der Stände auf ſolche Art und Weiſe, über Reichslehne keinesweges allein zu diſponiren vermag. Wie ſehr der Kayſer Maximilian I. dem ſtrittigen Incorporations Weſen ſich widerſetzet, conſtituiret aus denen obhandenen Deductionen; So viel aber die von Ew. Lbd. zu Befeſtigung Dero Gerechtſame hauptſächlich bemerkte Bewilligung, Kayſer Carls des Vten betrift, ſo iſt ſolche eines Theils aus der Spaniſchen Canzeley zu Bourgos datiret, und andern Theils nicht ſowol von denſelben als Kayſer, ſondern wie es in dem Bewilligungs-Brief, zu dreyen verſchiedenen mahlen ausgedrucket iſt, als Ertz-Herzog von Oeſterreich und NB. Kaſten-Vogt des Gotteshauſes Reichenau, ausgeſtellet, und ertheilet worden, woraus aber Unſeres Ermeſſens, der Kayſerliche Obriſt-lehnsherrliche, cum cauſæ cognitione nothwendig erforderliche Conſens, keinesweges, am wenigſten aber die vorgehende Reichs-Ständiſche Einwilligung, wegen der mit der Fürſtl. Abtey Reichenau verknüpften Reichs-Lehnen wohl ſchwerlich zu behaupten ſeyn wird; überhaupt kan beſagtes Kayſerl. Diplema ſeinem Inhalt nach, höchſtens vor nichts weiter als eine Ertzherzogliche Oeſterreichiſche Bewilligung in Anſehung der gehabten Reichenauiſchen Kaſten-Vogtey,

ten, über das zwischen dem Hochstift Constanz und dem damahligen gewesenen Prälaten zu Reichenau, an sich mit vielen Mängeln behafftete und getroffene Pactum consideriret werden; wie wenig aber dieses das gesammte Reich binden, welchergestalt auch die, auf eben diesen unvollkommenen pacto gebauete Päbstliche und Kayserliche Bestätigungen dem Hochstift Constanz zum Behelf dienen können, solches wollen Wir Ew. Lbd. selbst eigener erleuchteten Einsicht um so viel mehr überlassen, da es nach denen Rechten bekannt ist; daß durch die Confirmationem Superioris ein an sich ungültiges pactum keinesweges eine Rechtsbeständigkeit, noch auch eine mehrere Kraft erhalten könne; woraus denn der fernere ohnwiedertreibliche, und in Rechten gegründete Schluß erfolget: Daß dasjenige, was von Anfang her an einer Nullität laboriret, durch die Länge der Zeit keinesweges zu convalesciren vermag, wann zumahlen, wie in gegenwärtigen Fall, von Anfang der Incorporation bishiehin, die Sache in beständigen Rechts-Streit geblieben, folglich alle Präscription an sich excludiret ist.

Ob Wir nun wohl mit Ew. Lbd. darinnen verstanden seyn, daß das Westphälische Friedens-Instrument jeden Stand des Reichs bey seinen Rechten, Herkommen, Regalien, Land und Leuten, und deßen geruhigen Possession geschützet will; Wir auch darzu jedesmahl, und zu deßen Handhabung zu cooperiren geneigt sind, so ist es doch auch nicht minder bekannt, daß solche Disposition des Friedens-Schlusses, nicht anders, als von einem rechtmäßigen ohnangefochtenen Besitze verstanden werden könne, wie denn auch der Art. 8. §. 1. solches hinlänglich bewahret, und nur alle gewaltthätige Dejection aus einem Besitz, mit nichten aber, eine Reichs-Satzungs mäßige Ausführung rechtlicher Ansprüche in petitorio excludiret, maßen diese in besagten Friedensschluß Art. XVII. §. 7. ausdrücklich nachgelaßen und festgesetzt ist; Die viele vor denen Reichs-Gerichten noch vor der Zeit des Westphälischen Friedens anhängig gemachte, theils nachhero decidirte, theils noch schwebende Proceße, über verschiedene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, erläutern diese Disposition des Instrumenti Pacis, auf eine ganz unwiedersprechliche Art; Nun ist aber wegen der Reichenauischen Incorporations-Sache zur Zeit des Westphälischen Friedens, eine litis pendens notorie obhanden gewesen, indem schon lange vor dem 30. jährigen Krieg, selbst zur Zeit des geschloßenen Friedens, nachhero und noch bis auf heutigen Tag, die Religiosen ihr Recht gesuchet haben, so daß ihnen wohl ohnmöglich versaget werden mag, solches in Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen,

Hochstift Constanz seit dem vorigen gewesen an sich nur wenig Mängels behoben worden; nur wenig aber dieses das gemeine auch die, auf eben diesen unvollkommenen Kayserliche Belästigungen den Hochstiftern, solcher maßen Ihr Ew. Lbd. schon ohnehin überlassen, da es nach denen Reichs-Constitutionen Superiora an sich immer Rechtsbeständigkeit, noch auch eine nothwendig dem der ferners ergangenen Urtheil erfolge: Daß derjenige, was von Ihnen, durch die Länge der Zeit sonderwegs zu erhalten, nie in gegenwärtigen Fall, wo Ihnen, die Sache in beständigen Reichs-Statuten an sich gegründet ist.

Ew. Lbd. darinnen verstanden seyn, daß das gemeine jeden Stand des Reichs bey seinen, Land und Leuten, und dessen geniessen auch darin jederzeit, und zu dessen Handhabung, so ist es doch auch nicht minder bekannt, eine Schützen, nicht anders, als von einem Besitze verstanden werden könne, wo dem unlängsich beruhet, und nur alle gewisse, nur unsicher aber, eine Recht-Sprüche in pomoerio existiren, massen Art. XIII. §. 7. ausdrücklich nachgelesen denen Reichs-Gerichten noch vor der Zeit ihrer gemacht, theils nachhero denen, über verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften des Instrumenti Pacis, auf welchen ist aber wegen der Nachsuchung des Westphälischen Friedens, eine keinesweges schon lange vor dem 30. jährigen Kriege Friedens, nachhero und noch bis auf Recht gesuchet haben, so dess ihnen nicht, solches in Reichs-Tractaten-mäßigen Wegen,

Wegen, folglich auch in einem allenfalls nöthig findenden Recurs ad Comitia, und so gut sie können zu verfolgen. Es belieben zwarn Ew. Lbd. ferner zu erwehnen, daß die zur Execution des Westphälischen Friedens deputirte Reichs-Ständische Räthe, und Gesandte, die Gerechtsame Dero Hochstifts, wegen Reichenau anerkennet, und an Kayserl. Majest. gegen die damahlige Attentaten der Religiosen am 5ten Nov. 1650. und 25ten May 1652. nachdrückliche Schreiben erlaßen hätten, folglich Ew Lbd. hoffen wolten, daß Wir von denen damaligen von Unserm in GOtt ruhenden Anherren mitgeführten Principiis nicht abgehen würden, es werden aber Dieselben erlauben, dagegen zu erwehnen: daß ob Wir gleich nicht minderer Attention als Unsere Geerseel. Vorfahren vor die Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, und des Westphälischen Friedens hegen, dennoch hiebey nicht außer Acht zu laßen sey, daß eines Theils jene Schreiben, auf einseitiges Anführen des damahligen Herrn Bischoffen von Constanz und ohne die Reichenauische Religiosen zu hören, erlaßen worden, andern Theils, hat zu den ersteren, die unter dem Vorwand des Juris aperturæ, und Kasten-Vogtey von Oesterreichischer Krieges-Mannschaft damahls beschehene Occupirung der Reichenau, die hauptsächlichste Gelegenheit gegeben, letzteres Schreiben aber die von dem Päbstl. in der Schweiz residirenden Nuntio in besagter Reichenau und auf teutschen Reichs Boden damahls zu weit getriebene Jurisdictions-Ausübung, vornehmlich veranlaßet; um durch jener und dieser respect: verlangte Zurückziehung, und Abstellung denen Religiosen alle Gelegenheit zu entnehmen, und ihnen die Händ zu binden, ihre Gerechtsame gegen das Hochstift Constanz nicht weiter geltend machen zu können; es dürfte also dieser Vergang Ew. Lbd. eben nicht den grösten Vorschub geben, in so ferne die Religiosen, die mit dem Westphälischen Frieden ganz compatible, und darinn vorgeschriebene rechtliche Wege einschlagen. Wie wenigen Effect indessen alle jene, und die nachherige von Seiten des Hochstifts angewandten Efforts gehabt, leuchtet aus dem Erfolge, und denen annoch diese Stunde obschwebenden Differenzien klärlich herfür; Wir besorgen dahero nicht unbillig, daß die mehresten Unserer Hn. Hn. Reichs-Mit-Ständen, dieses Werk mit Uns auf eben denselben Fuß ansehen, und sämmtliche vorbesagte Schwierigkeiten, und Considerationes rege werden dürften, wodurch dann die Sache, in noch weit ausehendere, und noch so bald nicht zu erledigende Weiterung ohnfehlbar gerathen kann; zumahlen dasjenige,

jenige, was Ew. Lbd. von andern Incorporationen gleicher Art, zu erwehnen belieben, um deßentwillen, wohl nicht hieher zu ziehen, da die deshalb vormahls entstandene Contestationes, entweder verglichen, assoupiret, Reichs-Satzungs-mäßig erörtert, oder doch sonsten nicht fortgesetzt sind. Wir wollen aller anderer politischen Considerationen, welche bey dieser Gelegenheit auf dem Reichstag oder sonsten, in Ansehung der Reichenau auf das Tapis kommen können, dermahlen nicht gedenken, sondern Ew. Lbd. eigenen Erwegung überlaßen; und ob Wir wohl weit entfernet sind, Deroselben hierunter Maaß und Ziel zu setzen, so können Wir jedoch nach Unserer patriotischen Gesinnung nicht umhin Ew. Lbd. diese Considerationes zur erleuchteten Einsicht und reiffen Erwegung anheim zu geben, auch wolmeinentlich anzurathen, eine auf obgedachte Art ohnvorgreiflich zu errichtende gütliche Auskunft, worzu Wir die Religiosen allenfalls zu vermögen Uns angelegen seyn laßen würden, dem weit aussehenden fernern Fortgang dieser Unruhen vorzuziehen; allermaßen Wir die gütliche Berichtigung der Sache als den gewißesten und fast einzigen Weg ansehen, Ew. Lbd. und Dero Hochstift, aus dieser langjährigen Irrung zu ziehen, und Ihro dadurch den geruhigen Besitz des Reichenauischen Territorii vors künftige zu versichern. Es würde uns besonders angenehm seyn, wann Wir zu Erreichung, dieses so heilsamen, und zu Ew. Lbd. Selbst eigenen Beruhigung gewiß sehr wohlmeinend, und ohne einige andere Absicht, freundlich angerathenen Endzwecks, etwas beyzutragen vermögen werden, da Wir ohnehin Ew. Lbd. zu Erweisung freundlicher Gefälligkeiten geflißen beharren. Berlin den 15ten November 1755.

Fr.

Lit. G.

Gewaltthätige Vertreibung der Benedictiner Religiosen aus ihrem uhralten Stift und Gotteshaus O. S. B. zu Reichenau.

Den 30ten Martii dieses laufenden 1757sten Jahres, Mittwochs vor dem Palm-Sonntag, zur 12ten Stunde des Mittags, drunge Herr Joseph Dominicus von Deuring, Dohm-Herr zu Costanz, auch

[illegible] Incorporationen gleicher Art, [illegible] wohl nicht hieher zu ziehen, da die [illegible] Stationen, entweder verglichen, [illegible] oder doch sonsten nicht [illegible] [illegible] Considerationen, welche bey [illegible] [illegible] Ansehung der Reichenau [illegible] nicht gedenken, sondern Ew. Lbd. [illegible] Wir wohl [illegible] sind, Da [illegible] zu setzen, so können Wir jedoch nach [illegible] Ew. Lbd. diese Considerationen [illegible] Erwegung anheim zu geben, auch [illegible] auf obgedachter Art [illegible] zu [illegible] Wir die Religiosen allenfalls zu vermögen [illegible] dem [illegible] Wir die gütliche Berichtigung der [illegible] einzigen Weg ansehen, Ew. Lbd. und [illegible] Irrung zu ziehen, und Ihro [illegible] Reichenauischen Territorii [illegible] angenehm seyn, wann Wir zu [illegible] zu Ew. Lbd. Selbst eigenen Berichtigung [illegible] andere Absicht, freundlich [illegible] vermögen werden, da Wir [illegible] Gefälligkeiten [illegible] 755.

Fr.

Lit. G.

[illegible] der Benedictiner Religiosen [illegible] und Gotteshaus O. S. B. Reichenau.

[illegible] 1757sten Jahres, Mittwochs [illegible] zur 12ten Stunde des Mittags, [illegible] von Deuring, Dohm-Herr zu Constanz, auch

auch Vicarius Generalis, sammt Herr Baron von Roll, gleichen Orts Dohm-Herr in Constanz, cum Notario Claus, und Zeugen Ignatio Weltin, und N. Romer, Pfarrern in der Insul Reichenau, und N. Forster, Constanzischen Lay-Priestern, nebst vielen andern zerschiedenen Stands zur Pforten des Closters Reichenau hinein, mit Begehren: „Es sollen „ sich gleich alle Religiosen Professi in dem Recreations-Zimmer ver„ sammlen, benanntlichen P. P. Bartholomaeus Mayr, Josephus Stau„ der, Pirminius Berchtold, Marcus Stattmüller, Bernardus Liebherr, „ Columbanus Finster, Joannes Paulus Roll, und F. Gregorius Statt„ müller, Subdiaconus.

Diese nun in der Eil zusammengetriebene Religiosen, ohne vorher das geringste zu wissen, von dem in aller Stille und in der Finstere vom Herrn Bischoff angesponnenen Trauerspiel, musten schon im Anfang mit Erstaunen wahrnehmen, daß ihnen endlich der Garaus gemacht werden wolle. Die Zubereitungen waren fürchterlich. Vierzig Soldaten in circà bewachten mit gewaffneter Hand das Kloster, die Clausur, ja auch die in dem Novitiat eingeschloßene 4. Novitzen. Den Creuzgang besetzten die Bischöfliche Officianten, Bediente, Pedellen, Maurer, Zimmerleute, Schiffmänner, Bau- und Fuhrleute. In dem Convent-Garten stunden bereitfertig an die Wagen angespannte Pferde, die Kirchen-Thüren waren verschloßen, die Seiler von den Glocken abgehoben, und dergleichen vorsichtige Zubereitungen noch mehr. Herr von Deuring legitimirte sich schriftlich wegen seiner obhabenden Commißion; worauf Er das Convent also anredete: Wegen Eurem Ungehorsam, und Widersetzlichkeit, mit denen ihr Beyde Allerhöchste Häupter beleidiget, haben endlich Ihro Päbstliche Heiligkeit *Benedictus XIV.* den 10ten Februar. 1757. mit Einwilligung Kayserlicher Majestät *Francisci I.* so beschehen den 7ten Martii 1757. folgendes über euch verhänget. Hier wurde die Bulla Pontificia verlesen, der Inhalt war: „ Herr Cardinal „ Bischoff zu Constanz habe Gewalt alle ungehorsame, und refra„ ctarios Religiosos des Closters Reichenau Ordinis S. Benedicti in „ anderwärtige Gottes-Häuser ejusdem Ordinis, jedoch mit Genehm„ haltung derer Aebte, Costanzischer, oder anderer Diöcesen zu übersetzen, „ dargegen Er aber Zwölf andere, ex eodem Ordine in dem Closter „ Reichenau pro choro zu erhalten, und zu ernähren verbunden seyn

 solle.

Digitized by Google

„ſolte.„ Was jetzt vorgeleſen worden, ſprach ferner Herr von Deuring zu denen Religioſen, wollen Ihro Hochfürſtliche Eminenz Biſchoff zu Comtanz im mindeſten Pünctlein durch mich vollzogen wiſſen, daß alſo ohne weiteres Nachſehen Euch die Quittirung Eures Cloſters, und Abreiß in andere Eures Ordens Gottes-Häuſer ankündigen muß; welches ihr um ſo mehr brut noch ohngezwungen befolgen ſollet, als man Euch anſonſt darzu nöthigen wird.

Die Religioſen gaben zur Antwort: Ohnglaublich ſeye, daß Ihro Päbſtliche Heiligkeit über ſie Religioſen in der Reichenau ein ſo hart und weit-ausſehendes Urtheil geſprochen haben, da doch Allerhöchſt Dieſelbe ſie Religioſen noch nicht einmahl angehöret, vielweniger von etwas ſolches gegen ſie geäuſſert haben, folglich Allerhöchſtes Decret nur erſchlichen, von einſeitigen Biſchöflichen Bericht *ſub- & obreptitie* erhalten worden ſey, beſonders da ihr zu Rom beſtellter Agent *Gregorius Luinzani* erſt neuerlich ſie vorgetragen, daß zu Rom wegen ihnen Religioſen zu Reichenau nichts vorgefallen, ja nichts vorgenommen werden könne, weil Ihro Päbſtliche Heiligkeit mit incurabler Krankheit behaftet, nicht mehr fähig ſeyen, mit dergleichen Geſchäften ſich zu beladen, Er recommendire ſich demnach auf den zukünftigen Pabſt. Deſſen jedoch allen ungeacht, verſetzten weiters die Religioſen, hat das ſogenannte Päbſtliche Decret nach buchſtäblichen Innhalt nur diejenige mit der Ort-Wechſelung vermeint, welche *inobedientes & refractarii* ſeyen, aus deren Zahl ſie um ſo weniger ſeyn könnten, als ſie jederzeit mit all-erſinnlichen Reſpect ſich den vorherigen *ſucceſſive* von Allerhöchſten Höffen wider ſie (obwohl allezeit auf einſeitiges Biſchöflichen Bitten) ergangenen *Concluſis* gehorſamſt unterworffen, und nur mit geziemender Rechts-Form ihre noch weitere Rechte vorbehalten hätten, ſofort das *ſalmen expulſionis* ſie-durchaus nicht betreffe.

Herr Vicarius Generalis wuſte dieſe Einwürfe nicht zu beantworten, ſondern legte die ganze Schuld auf Ihro Päbſtliche Heiligkeit, mit denen Andringen, die Religioſen ſollen dem allerhöchſten Befehl ohnverweilt nachkommen, und ſich reiſefertig machen. Deſſen weiger-

ten

ergleichen worden, sprach seine Hr. Ve
sen, wollen Ihro Hochfürstliche Gnad
nz im mindesten Platz darin durch sich
so ohne weiteres Nachsehen Ent de
ers, und Abreise in andere Lande ko
kündigen muß; welches ihr um s
ungen befolgen sollet, als man Euch
weis.

ur Antwort: Ohnfehlbar sehe, daß
an über sie Religiosen in der Kirchen
ausstehendes Urtheil gesprochen haben.
selbe sie Religiosen noch mehr anmah
von etwas solches gegen sie gebosen
chtes Decret nur erhalten, wo
Berichte sub- & obreptic erhalten wor
ihr zu Rom bestellter Agent Gregorio
vergewissert, daß zu Rom gegen ih
nen nichts vorgefallen, zu nichts ver
, weil Ihro Päbstliche Heiligkeit mi
sotter, nicht mehr lang seyen, mi
ch zu beladen, Er recommandire sich
gen Pabst. Diesen jedoch allen zu
Religiosen, hat das sogenannte Päbs
lichen Innhalt nur diejenige mit der
rt, welche invidiam & infamiam
um so weniger ihre Advocaten, als sie
ren Rechten sich der vorherigen so
ssen wider sie (obwohl allegirt auf
ten) ergangenen Conclusis gehorsamst
gesetzmäßiger Rechts Form ihre noch
hämen, sofort das famos expulsus

wahr diese Einwürfe nicht zu kraftvo
Schuld auf Ihre Päbstliche Heiligkeit,
Religiosen sollen dem allerheiligsten Befeh
ich respectvig machen. Denn wegen
as

ten sich abermahl die Religiosen, weilen sie ihre heilige Profession, das vorum stabilitatis, und alle göttliche, natürliche und menschliche Rechte zurückhalteten, sie provocirten wiederholter maßen zur Päbstlichen Heiligkeit, Kayserlicher Majestät, und endlich, weil man sie nicht anhörte, zu dem göttlichen Gerichte. Sie schutzten auch vor ihren neulichst genommenen Recurs ad Comitia Ratisbonensia. Es helfe jedoch alles nichts; demnach Herr von Deuring ganz erhitzt seine vor der Thür stehende Officianten, und übriges häufiges Gesindel alsobald herbey rufte, um durch sie denen Religiosen Gewalt anzulegen, in Gegenwart dieser seiner saubern Mannschaft sagte Er spöttlend zu denen Religiosen: Brauchet eure Vernunft; sehet Leut hab ich genug euch mit Gewalt zu verjagen, gehet doch freywillig, packt eure Nothwendigkeit zusammen, sammt dem allem, was dem Closter nicht eigenthümlich ist. So ist ja gescheider freywillig mit Ehren aus dem Haus gehen, als gewalterthätig hinausgeworfen werden, besinnt euch nicht lang, anheut noch muß das Closter geräumet werden, für einen jeden aus euch ist schon ein andero bereitet.

Die Religiosen beharrten standhaft auf ihren Schluß, hoch betheurend, sie wollten eher ihre Häls unter des Scharfrichter-Schwerd biegen, als ihe Closter freywillig verlaßen, und ihr vorum stabilitatis welches sie geschworen, sammt allen ihren Rechten so schändlich und meineydig vernichten. Dagegen repetirte der Vicarius Generalis mit den Seinigen: Ihro Päbstliche Heiligkeit haben in voro stabilitatis mit euch dispensiret. Eure vermeinte Rechte aber könnt ihr nach Belieben in dem Elend verfechten. Nein, widersetzten die Religiosen, in unserm Profeß-Hause wollen wir leben und sterben.

Auf dieses dann ergienge der Befehl die Religiosen, welche sich aneinander hiengen, anzugreifen, so auch baldigst befolget worden, da einer von dem andern mit ärgerlicher Art gewalthätig gerißen, geschleift, gestoßen, und auf die zubereitete Wagen geworfen worden. Alles Beschäftlicher Seits hat zu dieser Unthat geholfen, auch die Welt-Priester, zwey Pfarrer, Weirn und Romer, in der Reichenau. Einen aus denen Religiosen P. Columbanum hat ein Costanzischer Pedell mit dem Ellenbogen so hart in den Mund gestoßen, daß er Blut aus-

auswerfen müßen; Sie waren endlich alle zu Schiff gebracht, und einige bey denen Herren P. P. Dominicanern zu Costanz, einige in dem Seminario zu Mörsburg (allwo annoch 2. Patres, Benedictus und Bernardus arrestiret liegen) andere anderswo, unter guter Verwahrung Bischöflicher Aufsehre, beherberget. Dieses alles habe ich P. N. N. der ich gegenwärtiges schreibe, mit Augen gesehen, und selbst an mir erfahren, da ein Bischöflicher Wohldiener mich mit beyden Händen an die Weichen umfaßet, also fest zusammen gepreßt, daß bald nicht mehr athmen hätte können, endlich aber frey gelaßen worden; zuletzt jedennoch, wie alle andere meine liebste Mitbrüder zu dem Closter hinaus geschleifet worden bin.

Zu eben dieser Stunde den 30ten Martii wurden auch die vier Novitzen ihres Ordens-Habits beraubet, durch den Malefiz-Barrel in das Wirthshaus begleitet, endlich nacher Hause in ihr Vaterland geschickt, zur Wegzehrung gab man einem jeden einen Reiche-Gulden. Auch am besagten Tag verfuhre Herr Johannes Labhart, Fiscalis und Pfarrer bey S. Stephan zu Costanz weit ärger mit unsern beyden Patribus, auf der Probstey Schinen.* Pater Wolfgang Ambos, fränklichen Probsten, und P. Benedictus Laub, Pfarrern, welche ohne Hut und Stock, in den Pantoffeln, unter Verwahrung 6. Mörsburgischer Soldaten, so mit aufgepflanzten Bajonnetten auf beyden Seiten der 2. Religiosen gegangen, um welche der Fiscalis stets herum ritte, nacher Oehningen, und von dar, ohne sie Messe lesen zu laßen, in dem Schiff des andern Tags bey frühen Morgen gewahrhaft nacher Mörsburg abgeführet worden. Abends des besagten 30ten Martii bey der Collation erschienen in dem Closter Reichenau 4. Capucciner von Ratholtzell, und 2. Conventual-Franciscaner den Chor zu besorgen, den folgenden Tag als den 31ten Martii rufte der Herr von Deuring die Reichenauische Gemeinde zusammen, und laße das Urtheil über die schon vertriebene Religiosen ab.

* * * *

den 20ten April
1757.

P. N. N.

* Diese Probstey Schinen ist 3. Stunden weit von dem Closter Reichenau, auffer der Insul Reichenau, auf dem sogenannten Schinerberg gelegen.